

Erwerb eigener Anteile bei GmbH

Seminar zum Körperschaftsteuerrecht für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte

Von: Christoph Juhn LL.M./StB, Köln

Agenda

1. Allgemeines
2. Handelsbilanz
3. Steuerbilanz
4. Gestaltungsmöglichkeiten

Vgl. BMF vom 27. November 2013, Az. IV C 2 - S 2742/07/10009

1. Allgemeines

Eigene Anteile

- Anteile, die eine AG/GmbH an sich selbst hält
- Keine Stimmberechtigung
- Keine Dividendenberechtigung
- Keine Liquidationserlösberechtigung

1. Allgemeines

Legitimation bei AG nach § 71 AktG

- Abwendung von schwerem, unmittelbar bevorstehenden Schaden der Gesellschaft
- Weitergabe an Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen
- Abfindung von Aktionären
- Unentgeltlicher Erwerb oder Einkaufskommission eines Kreditinstitutes
- Durch Gesamtrechtsnachfolge
- Beschluss der Hauptversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals
- Sonderbedingungen bei Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen
- Aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung, die den niedrigsten und höchsten Gegenwert sowie den Anteil am Grundkapital, der zehn von Hundert nicht übersteigen darf, festlegt

1. Allgemeines

Legitimation bei GmbH nach § 33 GmbHG

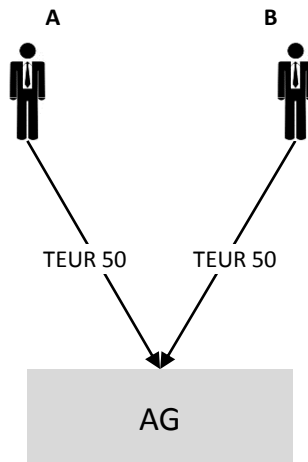
- Einlage muss vollständig geleistet sein
- Ausreichend Rücklagen für Kaufpreis

1. Allgemeines

Gründe zum Erwerb eigener Anteile

- Mitarbeiterbeteiligungsprogramme
- Vermeidung feindlicher Übernahme
- Kurspflege zum Ausgleich von Kursspitzen
- Erhöhung Dividendenanspruch der verbleibenden Aktionäre

1. Allgemeines



		GK	100
		Rücklagen	200
Bank	300		

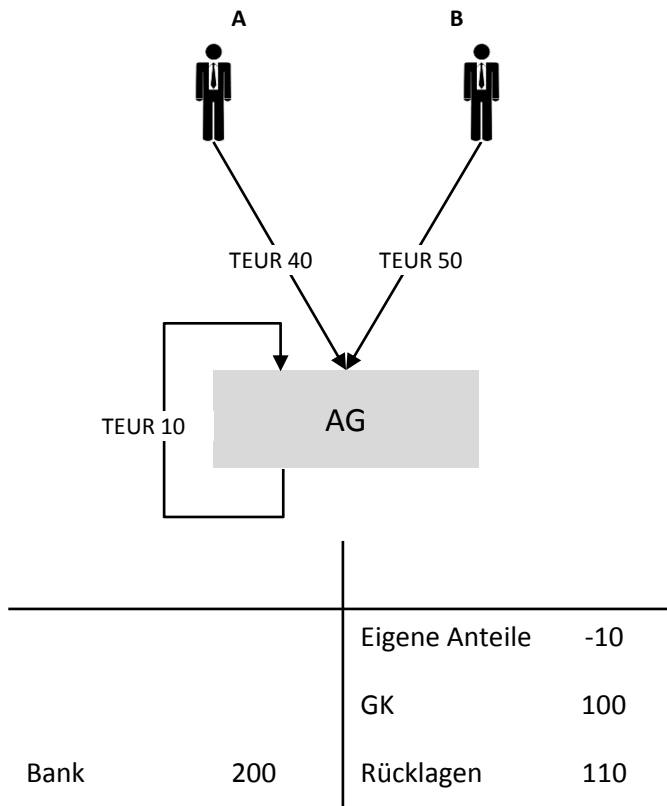
Ausgangssituation

- Zwei Aktionäre, je TEUR 50
- Grundkapital der AG: TEUR 100
- Verkehrswert der AG: TEUR 1.000

Ziel

- Erwerb von TEUR 10 der Anteile von A
- Kaufpreis: 10 % des Verkehrswertes (TEUR 100)

2. Handelsbilanz



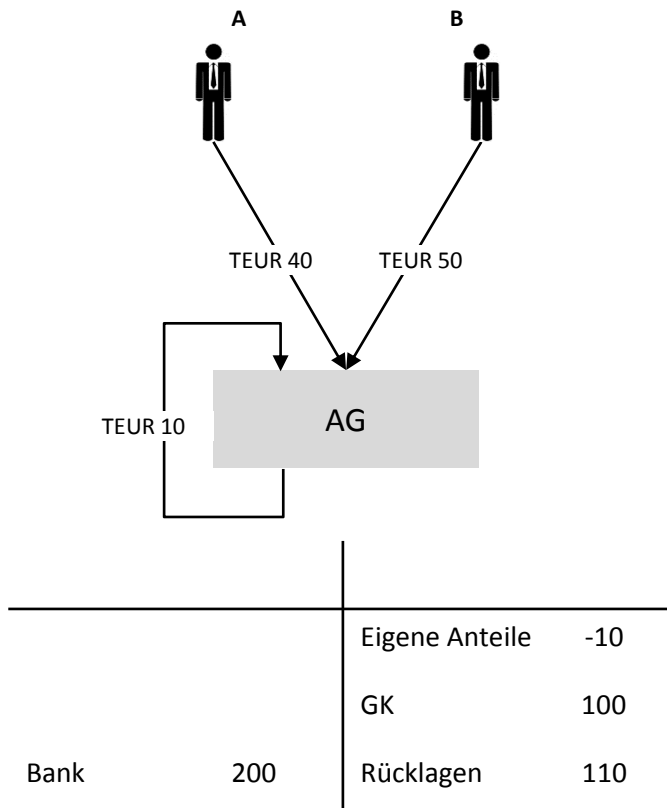
Erwerb

- Nennbetrag der eigenen Anteile (TEUR 10) ist in der Vorspalte offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen
- Unterschiedsbetrag zwischen Kaufpreis und Nennbetrag (TEUR 90) ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen

Verkauf

- Vergleichbar mit Kapitalerhöhung
- Vorspalte auflösen (TEUR 10)
- Darüberhinausgehender Betrag den Rücklagen zuführen (max. TEUR 90)
- Darüberhinausgehender Betrag der Kapitalrücklage gutschreiben

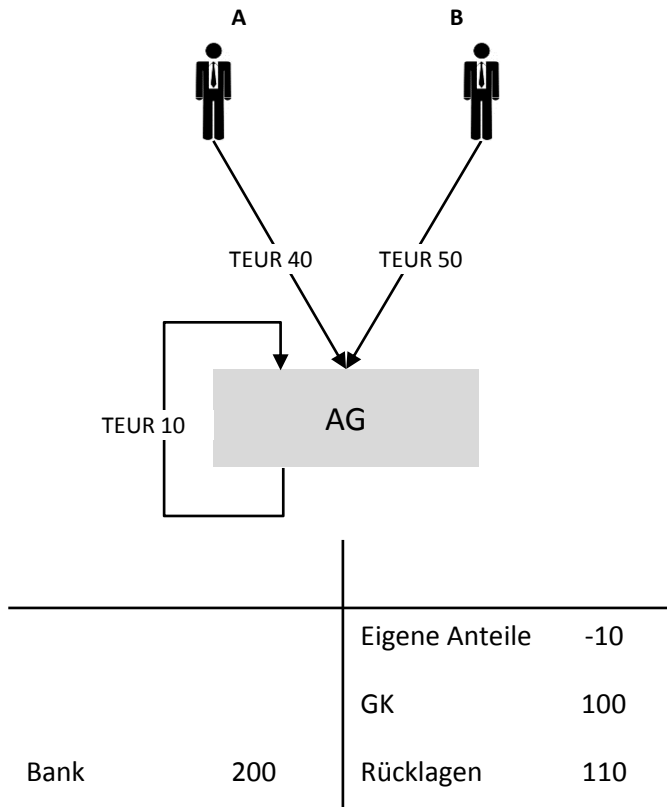
3. Steuerbilanz



Erwerb

- Steuerbilanz: Mangels steuerrechtlicher Vorschriften gilt grundsätzlich handelsrechtliche Maßgeblichkeit
- Vergleichbar mit Kapitalherabsetzung:
 - Aber ein Sonderausweis nach § 28 KStG ist nicht zu mindern (folglich auch keine Ausschüttung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG)
 - Über das Nennkapital hinausgehender Betrag (TEUR 90) ist Einlagenrückgewähr, Minderung steuerliches Einlagekonto nach § 27 KStG, soweit ausschüttbarer Gewinn überschritten
- Wird überhöhter Kaufpreis (z.B. TEUR 110) gezahlt, liegt eine vGA (TEUR 10) vor

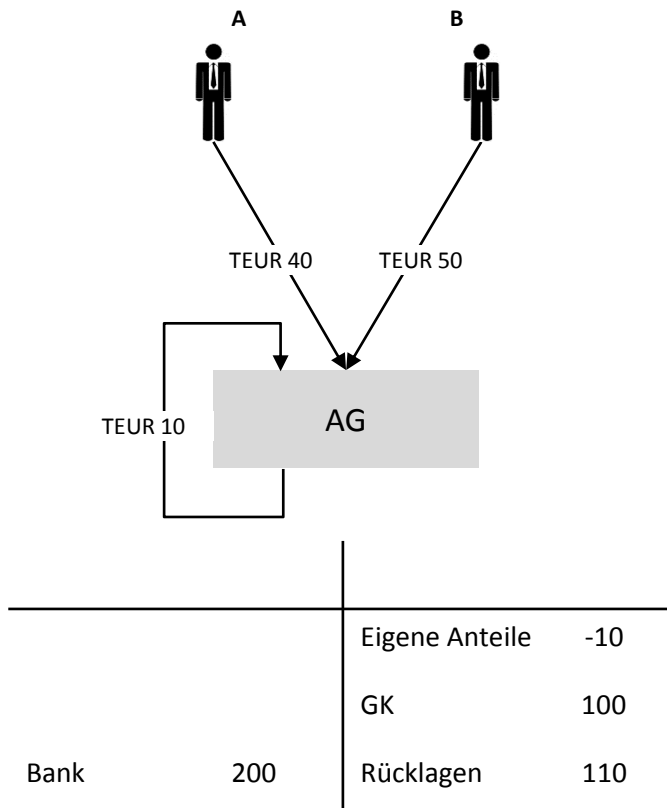
3. Steuerbilanz



Veräußerung

- Wie Erhöhung des Nennkapitals
- Kein Veräußerungsgewinn/-verlust
- Der über das Nennkapital hinausgehende Betrag erhöht steuerliches Einlagekonto

3. Steuerbilanz



Anteilseigner

- „Normale“ Veräußerung von Geschäftsanteilen bzw. Aktien
- TEV: §§ 17, 3 Nr. 40 EStG
- § 8b Abs. 2,3 KStG

4. Gestaltungsmöglichkeiten

Gestaltungsvariante 1:

Inhalt auf Anfrage

4. Gestaltungsmöglichkeiten

Gestaltungsvariante 2:

Inhalt auf Anfrage



Christoph Juhn

LL.M. Unternehmensteuerrecht
Steuerberater

Beratungsschwerpunkte

- Steuerrechtliche Gestaltungsberatung
- Unternehmensbesteuerung (Kapital- und Personengesellschaften)
- Umwandlungen und Umstrukturierungen
- Unternehmenskäufe und -verkäufe (M&A)
- Internationales Steuerrecht
- Vermögens- und Unternehmensnachfolgen

Kontakt

JUHN KLEBULA
Kanzlei für Unternehmensteuerrecht
Im Zollhafen 24, 50678 Köln

Telefon +49 221 999 832 - 12

Telefax +49 221 999 832 - 20

E-Mail Christoph.Juhn@Juhn-Klebula.de

Internet www.Juhn-Klebula.de

Urheberrechte

Inhalt, Zusammenstellung und Struktur dieser Präsentation sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Informationen und Daten (Text, Bild, Grafik und Animationsdateien) sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt. Dies gilt auch für die auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung.

Gewährleistungsausschluss

Bei der Erstellung dieser Präsentation ist die größtmögliche Sorgfalt verwendet worden, dennoch bleiben Änderungen, Irrtümer und Auslassungen vorbehalten. Die in dieser Präsentation getroffenen Aussagen basieren auf zivil- und steuerrechtlichen Einschätzungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation. Eine individuelle zivil- und steuerrechtliche Beratung bezogen auf den Einzelfall kann durch die in dieser Präsentation abstrakte rechtliche Darstellung nicht ersetzt werden. Diese Präsentation gibt unsere Interpretation der Rechtsquellen unter Berücksichtigung veröffentlichter Rechtsprechung und Literatur wieder. Sie basiert auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation. Nachträgliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Auffassungen der Finanzverwaltungen oder der Rechtsprechung, auch mit rückwirkenden Auswirkungen, sind möglich. Es ist möglich, dass die Finanzverwaltung und die zuständigen Gerichte eine von unserer Auffassung abweichende Würdigung des Sachverhaltes vornehmen könnten. Eine Nachsorgepflicht, dass JUHN KLEBULA auf eventuell später eintretende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen oder neue Erkenntnisse hinzuweisen hat, besteht nicht. Durch die Überlassung der Präsentation wird weder eine vertragliche Bindung noch eine sonstige Haftung gegenüber dem Empfänger oder Dritten begründet.